Anlage

zum Oö. Mindestsicherungsgesetz

§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:

A. Leistungen in organisierten Quartieren:

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung pro Person und Tag an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber	21 Euro
a) wovon pro Person und Tag für die persönliche Verpflegung an die erwachsene Unterkunftnehmerin bzw. den Unterkunftnehmer weiterzugeben sind	6 Euro
b) wovon pro minderjähriger Person je Monat weiterzugeben sind	132 Euro

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:

1. für die Verpflegung pro Person und Monat	
a) für Erwachsene	215 Euro
b) für Minderjährige	100 Euro
2. für die Miete pro Monat	
a) für eine Einzelperson	150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt	300 Euro
3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat	
a) für das erste minderjährige Kind	100 Euro
b) für das zweite minderjährige Kind	75 Euro
c) für das dritte minderjährige Kind	50 Euro
d) für jedes weitere minderjährige Kind	25 Euro

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c 155 Euro

C. Weitere Leistungen:

(1)	Schulbedarf pro Schülerin und Schüler im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 5 sowie für kindergartenpflichtige Kinder pro Jahr	200 Euro
(2)	Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr	150 Euro
(3)	Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu	100 Euro
(4)	für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen	
(5)	Taschengeld pro erwachsener Person und Monat	40 Euro
(6)	Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10 Euro

§ 2

Die Landesregierung kann durch Verordnung die im § 1 genannten Beträge unter Bedachtnahme auf die Änderung der Lebenshaltungskosten anpassen.